

ARBEITSVORLAGE

Amt / Abteilung	Sachbearbeiter/in	Telefon	Datum
Hauptamt	Fischer, Stefanie	9745-14	10.07.2021
Registraturnummer	460.15	Seiten 1	Anlagen 2
Beratung / Beschlussfassung	Status	Sitzung	Top
Gemeinderat	öffentlich - Beschlussfassung	20.07.2021	11

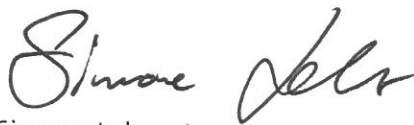
VERHANDLUNGSGEGENSTAND

8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Betreuungsgebühren für die gemeindlichen Kindertageseinrichtungen (Kindertagesgebührensatzung) vom 24.07.2021

- Ergänzung zur Arbeitsvorlage

III. Sachdarstellung und Begründung:

Die in der Vorberatung im Verwaltungsausschuss am 06.07.2021 festgestellten Änderungen wurden eingearbeitet (siehe Anlage).



Simone Lehnert
Bürgermeisterin

Betreuungsformen für Kinder über 3 Jahren	Landesrichtsatz 2021/2022 empfohlene Erhöhung 2,9%	Gebühr (ab 1.09.2020)	Gebühr ab 01.09.2021 gerundet			Kostendeckungsgrad aktuell	Kostendeckungsgrad 3,00%	Kostendeckungsgrad 5,00%	Kostendeckungsgrad 8,00%
			3,00%	5,00%	8,00%				
Basismodell (RG/VÖ-Modell), bis 30 Stunden/Woche (max. 6 Stunden/Tag in der Zeit von 7.30 bis 13.30 Uhr oder in der jeweiligen Regelzeit der Einrichtung)									
Bei einem Kind unter 18 Jahren	122,00 €	123,00 €	127,00 €	129,00 €	133,00 €	11,63%	12,01%	12,19%	12,57%
Bei zwei Kindern unter 18 Jahren	95,00 €	95,00 €	98,00 €	100,00 €	103,00 €				
Bei drei Kindern unter 18 Jahren	63,00 €	63,00 €	65,00 €	66,00 €	68,00 €				
Bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	21,00 €	29,00 €	30,00 €	30,00 €	31,00 €				
VÖ-Modell, bis 35 Stunden/Woche (max. 7 Stunden am Stück / Tag in der Zeit von 7.00 bis 15.00 Uhr, sofern dies im Rahmen der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung möglich ist)									
Bei einem Kind unter 18 Jahren	153,00 €	153,00 €	158,00 €	161,00 €	165,00 €	13,07%	13,49%	13,75%	14,09%
Bei zwei Kindern unter 18 Jahren	119,00 €	117,00 €	121,00 €	123,00 €	126,00 €				
Bei drei Kindern unter 18 Jahren	79,00 €	78,00 €	80,00 €	82,00 €	84,00 €				
Bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	26,00 €	36,00 €	37,00 €	38,00 €	39,00 €				
Ganztagsmodell I, bis 40 Stunden/Woche (innerhalb der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung; Grundgebühr ohne Mittagessen)									
Bei einem Kind unter 18 Jahren	269,00 €	269,00 €	277,00 €	282,00 €	291,00 €	20,95%	21,57%	21,96%	22,66%
Bei zwei Kindern unter 18 Jahren	208,00 €	208,00 €	214,00 €	218,00 €	225,00 €				
Bei drei Kindern unter 18 Jahren	144,00 €	144,00 €	148,00 €	151,00 €	156,00 €				
Bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	81,00 €	81,00 €	83,00 €	85,00 €	87,00 €				
Ganztagsmodell II, bis 45 Stunden/Woche (innerhalb der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung; Grundgebühr ohne Mittagessen)									
Bei einem Kind unter 18 Jahren	303,00 €	303,00 €	312,00 €	318,00 €	327,00 €	21,69%	22,33%	22,76%	23,41%
Bei zwei Kindern unter 18 Jahren	234,00 €	234,00 €	241,00 €	246,00 €	253,00 €				
Bei drei Kindern unter 18 Jahren	161,00 €	161,00 €	166,00 €	169,00 €	174,00 €				
Bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	91,00 €	91,00 €	94,00 €	96,00 €	98,00 €				
Ganztagsmodell III, bis 49 Stunden/Woche (innerhalb der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung; Grundgebühr ohne Mittagessen)									
Bei einem Kind unter 18 Jahren	331,00 €	331,00 €	341,00 €	348,00 €	357,00 €	22,25%	22,93%	23,40%	24,00%
Bei zwei Kindern unter 18 Jahren	265,00 €	265,00 €	273,00 €	278,00 €	286,00 €				
Bei drei Kindern unter 18 Jahren	170,00 €	170,00 €	175,00 €	179,00 €	184,00 €				

8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindlichen Kinderbetreuungseinrichtungen (Kindergartengebührensatzung)

vom 24.07.2012

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden - Württemberg (KAG) sowie § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Ingersheim am 20.07.2021 folgende 8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindlichen Kinderbetreuungseinrichtungen (Kindergartengebührensatzung) vom 24.07.2012 beschlossen:

Artikel 1 Satzungsänderung

Der Absatz 6 des § 3 erhält folgende neue Fassung:

§ 3 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses, verbindliche Anmeldung, Änderung der Betreuungsform / Sonderleistungen

- (6) Im Aufnahmeantrag (Abs. 1) müssen die Sorgeberechtigten die benötigte Betreuungsform (§ 4 Abs. 5) verbindlich festlegen. Die Änderung einer Betreuungsform ist ausschließlich zu jedem neuen Kindergartenjahr (01. September) oder zum 01. April eines Jahres möglich. Der Änderungsantrag muss der Gemeinde Ingersheim, Hauptamt, bis spätestens 6 Wochen vor den in Satz 2 genannten Stichtagen schriftlich vorliegen. Hiervon ausgenommen sind Änderungen der Betreuungsformen, wenn die Betreuungszeit aus familiären oder beruflichen Gründen (Nachweis muss erbracht werden) erhöht werden soll. Das Änderungsformular erhalten die Eltern bei der jeweiligen Einrichtungsleitung.

Die Absätze 2 und 5 des §4 erhalten folgende neue Fassung:

§ 4 Gebührenmaßstab und Höhe der Gebühren

- (2) Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der Zahl der Kinder in der Familie **im selben Haushalt**. Bei der Berechnung werden alle Kinder berücksichtigt, die mit dem in der Kinderbetreuungseinrichtung aufgenommenen Kind nicht nur vorübergehend in einem Haushalt leben und das 18. Lebensjahr erreicht haben. Die Meldung muss durch die Sorgeberechtigten erfolgen. Das Änderungsformular erhalten die Eltern bei der jeweiligen Einrichtungsleitung.
- (5) Die Gebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt. Es werden die nachfolgend dargestellten Betreuungsformen zu den angegebenen Gebühren angeboten:

	Gebühr ab 01.09.2021 gerundet
Betreuungsformen für Kinder über 3 Jahren	
Basismodell (RG/VÖ-Modell), bis 30 Stunden/Woche (max. 6 Stunden/Tag in der Zeit von 7.30 bis 13.30 Uhr oder in der jeweiligen Regelzeit der Einrichtung)	
Bei einem Kind unter 18 Jahren	133,00 €
Bei zwei Kindern unter 18 Jahren	103,00 €
Bei drei Kindern unter 18 Jahren	68,00 €
Bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	31,00 €
VÖ-Modell, bis 35 Stunden/Woche (max. 7 Stunden am Stück / Tag in der Zeit von 7.00 bis 15.00 Uhr, sofern dies im Rahmen der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung möglich ist)	
Bei einem Kind unter 18 Jahren	165,00 €
Bei zwei Kindern unter 18 Jahren	126,00 €
Bei drei Kindern unter 18 Jahren	84,00 €
Bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	39,00 €
Ganztagsmodell I, bis 40 Stunden/Woche (innerhalb der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung; Grundgebühr ohne Mittagessen)	
Bei einem Kind unter 18 Jahren	291,00 €
Bei zwei Kindern unter 18 Jahren	225,00 €
Bei drei Kindern unter 18 Jahren	156,00 €
Bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	87,00 €
Ganztagsmodell II, bis 45 Stunden/Woche (innerhalb der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung; Grundgebühr ohne Mittagessen)	
Bei einem Kind unter 18 Jahren	327,00 €
Bei zwei Kindern unter 18 Jahren	253,00 €
Bei drei Kindern unter 18 Jahren	174,00 €
Bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	98,00 €
Ganztagsmodell III, bis 49 Stunden/Woche (innerhalb der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung; Grundgebühr ohne Mittagessen)	
Bei einem Kind unter 18 Jahren	357,00 €
Bei zwei Kindern unter 18 Jahren	286,00 €
Bei drei Kindern unter 18 Jahren	184,00 €

Bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	110,00 €
Mittagessen, auf Grundlage von 11 Besuchsmonaten (<u>muss</u> bei GT-Betreuung dazu gebucht werden)	65,00 €
Betreuungsformen für Kinder unter 3 Jahren, Kleinkindbetreuung	Gebühr ab 01.09.2021 gerundet
Basismodell, Kleinkindbetreuung, bis 30 Stunden/Woche (max. 6 Stunden/Tag in der Zeit von 7.30 bis 13.30 Uhr)	
Keine Geschwisterstaffelung, außer § 4 Abs. 4 Satz 2	292,00 €
VÖ-Modell Kleinkindbetreuung, bis 35 Stunden/Woche (max. 7 Stunden am Stück/Tag in der Zeit zwischen 7:00 Uhr – 15:00 Uhr)	
Keine Geschwisterstaffelung, außer § 4 Abs. 4 Satz 2	366,00 €
Ganztagsmodell I, bis 40 Stunden/Woche (innerhalb der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung; Grundgebühr ohne Mittagessen)	
Keine Geschwisterstaffelung, außer § 4 Abs. 4 Satz 2	438,00 €
Ganztagsmodell II, bis 45 Stunden/Woche (innerhalb der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung; Grundgebühr ohne Mittagessen)	
Keine Geschwisterstaffelung, außer § 4 Abs. 4 Satz 2	481,00 €

Ganztagsmodell III, bis 49 Stunden/Woche (innerhalb der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung; Grundgebühr ohne Mittagessen)	
Keine Geschwisterstaffelung, außer § 4 Abs. 4 Satz 2	517,00 €
Mittagessen, auf Grundlage von 11 Besuchsmonaten (<u>muss</u> bei GT-Betreuung dazu gebucht werden)	65,00 €

Die Kosten für das warme Mittagessen werden von der Gemeinde zu den Eigenkosten auf der Grundlage von 11 Besuchsmonaten weitergegeben.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die 8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindlichen Kinderbetreuungseinrichtungen (Kindergartengebührensatzung) tritt zum 01.09.2021 in Kraft.

Ingersheim, 20.07.2021

gez. Simone Lehnert
Bürgermeisterin

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Vorschriften beim Zustandekommen einer Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Ingersheim geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder der Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.